



Large Language Models (LLMs) auf dem Prüfstand des anwaltlichen  
Berufsrechts und des RDG

RA Dr. Frank R. Remmert

Denkfabrik Legal Tech – München 17.01.2025

# Large Language Models (LLMs) auf dem Prüfstand des anwaltlichen Berufsrechts und des RDG

## Überblick

- A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht
- B. Vereinbarkeit mit dem RDG
- C. Aktuell: EuGH-Urteil vom 19.12.2024 zum *Fremdbesitzverbot*
- D. Ausblick

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## Überblick

1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)
2. Gebot der Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO)
3. Inanspruchnahme von IT-Leistungen (§ 43e BRAO)
4. Sonstige Anforderungen im Überblick (§§ 43, 43a, 43b BRAO)

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

Satz 1: „*Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben*“.

- Charakteristisches Merkmal des RA als „freier Beruf“ neben den Merkmalen Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und besonderes Vertrauensverhältnis zum Mandanten
- Aus § 43 BRAO ergibt sich auch der Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung
- Auch: § 613 BGB: RA hat „im Zweifel“ in Person zu leisten
- Dienste „höherer Art“, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden (§ 627 I BGB)
- Spannungsverhältnis mit standardisierten / automatisierten Abläufen
- Nutzung von LLM-Output stellt erhöhte Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

### a. Berufsrechtliche Rechtsprechung zum Einsatz von Software und KI

- Einsatz von Software zulässig, wenn nicht der Eindruck erweckt wird, dass eine anwaltliche Prüfung und Beratung im Einzelfall nicht stattzufinden braucht, OLG Hamm, Urt. 07.03.2013 – 4 U 162/12 und anwaltliche Prüfung und Endkontrolle erfolgt, LG Berlin, Urt. 05.06.2014 – 14 O 395/13 – Scheidung Online
- Bestätigt: Algorithmisch erzeugte Forderungsschreiben = anwaltliche Tätigkeit, sofern anwaltliche Endkontrolle erfolgt (AG Köln, Urt. 5.3.2020 – 120 C 137/19)
- Zur FAO: Verwendung von softwaregenerierten Standardtexten schließt eine „persönliche“ Bearbeitung der Fälle i.S.v. § 5 FAO nicht aus (AGH NRW, Urt. 29.4.2022 – 1 AGH 43/21)
- Zu KI: Handlungsempfehlungen durch KI-Unterstützung zulässig, wenn Anwalt daran nicht gebunden, Österr. OGH, Urt. 27.06.2023 – 4 Ob 77/23

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

### b. Funktionsweise und Anwendungsmöglichkeiten von LLMs wie ChatGPT

- Sprechen, ohne zu denken und argumentieren, ohne zu verstehen („stochastische Papageien“)
- Anwendungsmöglichkeiten
  - Automatisierte Dokumentenerstellung (Schriftsätze, Schreiben, E-Mails, Verträge etc.)
  - Juristische Recherche (eingeschränkt, je nach Modell u. abhängig von Trainingsdaten)
  - Zusammenfassung von Urteilen, Schriftsätzen, Gesetzen, sonstigen Dokumenten
  - Beantwortung von konkreten Rechtsfragen (abhängig von Trainingsdaten)
  - Legal- bzw. Beratungs-Chatbots über Webseiten / Plattformen
  - Übersetzungen
  - Argumentationshilfe, „Brainstorming“ etc.

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

### b. Funktionsweise und Anwendungsmöglichkeiten von LLMs wie ChatGPT

- Zur Recherche nach aktuellem Stand problematisch (Fall „*Mata v. Avianca, Inc.*“ N.Y.)
- (*customized* LLMs wie „Harvey“ (Allen & Overy, PwC) oder „Noxtua“ (CMS) im Einsatz
- In vielen Legal Tech-Produkten und Anwalts-Software bereits integriert
- Wichtig: Aufbau von KI-Kompetenz zur Einschätzung der Risiken von LLMs (auch vor dem Hintergrund des ab 02.02.2025 geltenden Art. 4 KI-VO)

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

### b. Funktionsweise und Anwendungsmöglichkeiten von LLMs wie ChatGPT

- Aufbau von KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO
  - Kenntnis der Funktionsweise und Grenzen von LLMs (Problem „Blackbox“)
  - Gefahr von Halluzinationen und BIAS – Qualität abhängig vom Trainingsmaterial
  - „Prompting will gelernt sein“ – Neue Berufsfelder entstehen „Prompt Engineering“
  - „Maßnahmen“: Schulungen, Handlungsanweisungen, Risikomanagement-Systeme etc.
  - Berufsrechtliche Relevanz von Art. 4 KI-VO nach § 43 BRAO als „Transportnorm“?



# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 1. Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung (§ 43 BRAO)

### c. Fazit

- Nutzung von LLMs als Hilfsmittel grundsätzlich zulässig
- Schließt anwaltliche Tätigkeit bis zu einem gewissen Grad grundsätzlich nicht aus
  - Abgrenzung zu gewerblicher Tätigkeit
  - Problematisch z.B. beim Einsatz von Chatbots für Beratungszwecke / Sachverhaltsaufnahme
- Sollte daher nur zur Unterstützung anwaltlicher Tätigkeit eingesetzt werden
- In jedem Fall ist eine anwaltliche Prüfung und Endkontrolle erforderlich
- Erhöhte Sorgfaltspflichten bei Verwendung der Ergebnisse in der anwaltlichen Beratung
- Aufbau von KI-Kompetenz wesentlich
- Zusätzlich steuer- und versicherungsrechtliche Risiken beachten

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 2. Gebot der Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO)

- Mandant ist Herr seiner Geheimnisse (§ 2 IV a BORA)
- Bezieht sich auf „alles“, was dem RA in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist (§ 43a II 2 BRAO); Identifizierung kann sich auch aus den Umständen ergeben
- Gilt auch nach Beendigung des Mandats (§ 2 I 2 BORA)
- Strafrechtlich abgesichert durch § 203 I Nr. 3 StGB
- Konkretisiert durch § 2 BORA (Einsatz von TOMs im IT-Umfeld); vor allem Absicherung gegen Fremdzugriffe; Sicherungsmaßnahmen müssen „risikoadäquat“ und zumutbar sein

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 3. Inanspruchnahme von IT-Leistungen nach § 43e BRAO

- Sondervorschrift zur Wahrung der Verschwiegenheit

*„Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.“ (§ 43e I 1 BRAO)*

- Non-legal (IT-) Outsourcing (Cloud-Lösungen, LLMs erfasst)
- Weiter Ermessenspielraum / unternehmerische Freiheit bei der Beauftragung Dritter
- Erforderlichkeit bezieht sich auf den Zugang zu Mandanteninformationen
- „Zugang“ bedeutet bereits bloße Zugriffsmöglichkeit, Kenntnisnahme der Dienstleister nicht erforderlich (wichtig bei der Nutzung von Cloud-Diensten und LLMs)

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 3. Inanspruchnahme von IT-Leistungen nach § 43e BRAO

- Nur, wenn Offenbarung / Übermittlung von Mandanteninformationen erforderlich:
  - Sorgfältige Auswahl der KI-Anbieter (risikoadäquat)
  - Vertrag zur Wahrung der Verschwiegenheit in Textform mit Mindestinhalt (§ 43e III BRAO)
  - Bei KI-Anbietern im Ausland vergleichbares Schutzniveau (Problem Drittländer wie USA)
  - USA: Zusätzliche vertragliche Absicherungen erforderlich
    - Data Privacy Framework nicht unmittelbar anwendbar
    - OpenAI nicht gelistet (Stand 16.01.2025)
  - DSGVO bleibt unberührt, § 43e VIII BRAO

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 3. Inanspruchnahme von IT-Leistungen nach § 43e BRAO

- Am besten *keine* Mandanteninformationen offenbaren durch abstrakte prompts / Anonymisierung von Dokumenten (soweit erforderlich)
- Achtung: Mandantenbezug kann sich auch aus dem Zusammenhang ergeben
- Einwilligungsfähigkeit sehr fraglich, da Mandant nach gegenwärtigem Stand keine „informierte“ Entscheidung treffen kann (Problem „Blackbox“)

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 4. Sonstige Anforderungen im Überblick

- Grundsatz: Keine berufsrechtliche Aufklärungs- bzw. Kennzeichnungspflicht beim Einsatz von LLMs (Diskussion aber im Fluss)
- Aber: kann sich ergeben aus:
  - vertraglicher Nebenpflicht (§ 241 II BGB)
  - Vorvertragliche Aufklärungspflicht nach § 2 I Nr. 10 DL-Info-VO über „wesentliche Merkmale der Dienstleistung“
  - §§ 5, 5a, 5b UWG bei „wesentlicher Information“, insbesondere wenn Mandant höchstpersönliche Leistung erwartet
- Verstoß gegen §§ 5, 5a, 5b UWG nach §§ 43, 43b BRAO auch berufsrechtswidrig
- Verstoß gegen DL-Info-VO auch berufsrechtswidrig i.V.m. § 43 BRAO (str.)

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 4. Sonstige Anforderungen im Überblick

- Grundsatz: keine berufsrechtliche Verpflichtung zum Einsatz von Legal-Tech und KI
  - Kann sich im Einzelfall aber aus §§ 43 BRAO, 5 BORA ergeben (z.B. bei der Bearbeitung von Massenverfahren und Massendokumenten)
  - Diskussion dazu aber im Fluss
  
- Konflikt mit der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 43a I BRAO)
  - Danach darf ein RA „keine Bindungen“ eingehen, die seine Unabhängigkeit gefährden
  - Können auch Bindungen „tatsächlicher Art“ sein (str.)
  - Es gilt jedenfalls: RA darf KI-Ergebnisse keinesfalls ungeprüft übernehmen

# A. Anforderungen nach anwaltlichem Berufsrecht

## 4. Sonstige Anforderungen im Überblick

- Verbot der Lüge beachten (§ 43a III BRAO)
  - Nachfragen von Mandanten und Gerichten, ob ChatGPT eingesetzt wurde, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden (Problem: Abgrenzung zur Aufklärungspflicht)
- Problem: Aufwandsabrechnungen beim Einsatz von LLMs
- Versagung / Verlust der anwaltlichen Zulassung (§§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO) wegen gewerblicher Tätigkeit (in Ausnahmefällen)



## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

- Differenzieren: allg. Sprachmodelle | Spezial-LLMs für den Rechtsmarkt
- Ausgangssituation: BGH, Urt. 09.09.2021 – I ZR 113/20 – smart law
  - Zunächst: weite Auslegung des Begriffs der Rechtsdienstleistung (Rn. 21)
  - Vordefinierte Textbausteine | regelbasierte Software
  - BGH: keine konkrete Angelegenheit
  - Nicht mehr geprüft: Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung
- Unterschiede LLMs zum Fall smart law
  - Mustererkennung aus Trainingsmaterial
  - Wahrscheinlichkeitsberechnungen | nicht regelbasiert
  - Ergebnisse nicht – wie bei regelbasierter Software – vorhersehbar
  - Keine Subsumtion | kein Begriffsverständnis
  - LLMs als „stochastische Papageien“

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 1. „Tätigkeit“?

- = menschliche Tätigkeit (Begriff Dienstleistung)
  - Gesetzesbegründung: unerheblich, mit welchen technischen Mitteln dies erfolgt
- BGH, Urt. 09.09.2021 – I ZR 113/20 – Vertragsgenerator: Tätigkeit +
- keine getrennte Beurteilung von Entwicklung und Bereitstellung einerseits und Nutzung andererseits
- Problem hier: Andere Funktionsweise / Wahrscheinlichkeitsberechnungen
- Gewisse „Autonomie“ (Art. 3 Nr. 1 KI-VO)

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 1. „Tätigkeit“?

- Aber: auch bei ChatGPT Tätigkeit +, da letztlich Ergebnis einer von Menschen geschaffenen und angebotenen KI (KI wird nicht selbständig tätig; es gibt keine E-Person)
  - BGH-Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 269/12 – Rn. 17 – Auto-Complete-Funktion bei Google
  - Frage der Zurechnung | BGH Urt. 09.09.2021 – I ZR 113/20 – Rn. 25 – smart law
  - Bei LLMs vergleichbar
  - Geht konform mit bisherigem Verständnis der Haftung für KI-Systeme
- Auch keine (isolierte) Tätigkeit durch den Nutzer (keine Aufspaltung in einzelne Vorgänge)
  - BGH Urt. 09.09.2021 – I ZR 113/20 – Rn. 24ff. – smart law

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 2. konkrete (fremde) Angelegenheit?

- Merkmal „fremd“ unproblematisch
- Zur „konkreten Angelegenheit“ BGH 09.09.2021 – I ZR 113/20 – smart law – Rn. 32:
  - *Entscheidend ist, ob es sich um eine nicht fingierte, sondern wirkliche, sachverhaltsbezogene Rechtsfrage einer bestimmten ratsuchenden Person handelt.*
  - Es sollen Konstellationen ausscheiden, in denen nur ein fiktiver oder abstrakter Fall zu beurteilen ist.

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 2. konkrete (fremde) Angelegenheit?

- BGH im Fall „smartlaw“ verneint, da nur Abruf von vordefinierten Textbausteinen
- hier aber keine vorgegebenen Fragen (ChatGPT funktioniert nicht regelbasiert)
- bei ChatGPT abhängig vom „prompt“ zu bejahen; auch Dialog / Rückfragen möglich
- Problem: Einzelfallbezug kann aber durch allg. Rechtsauskünfte umgangen werden
  - Einzelfallbezug +      konkrete Frage: konkrete Antwort
  - Einzelfallbezug -      abstrakte Frage: abstrakte Antwort
  - Zweifelhaft:              konkrete Frage: abstrakte Antwort

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 3. Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall?

- BGH hatte dies im Fall „smartlaw“ offengelassen
- Es kommt nur auf die *Erforderlichkeit* an; Ob eine rechtliche Prüfung erfolgt, ist unbeachtlich
  - Eindeutiger Wortlaut
  - vom BGH 09.09.2021 – I ZR 113/indirekt bestätigt, da auch Werbung / Angebot bereits ein RDG-Verstoß nach § 3 RDG sein kann
  - unerheblich daher, wie die Software funktioniert
- Disclaimer unbeachtlich, da objektive Beurteilung

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 3. Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall?

- Bei LLMs: Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung kann nicht deshalb verneint werden, weil LLMs nicht rechtlich „prüfen“, sondern Ergebnisse aufgrund von Wahrscheinlichkeitsberechnungen generieren
- Reihenfolge objektiv / subjektiv klar festgelegt:
  - Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung zunächst objektiv zu beurteilen (Verkehrsanschauung)
  - *Ergänzend* kommt es auf die subjektive Erwartung des Nutzers an
    - Wenn objektiv +, kommt es auf die subjektive Erwartung des Nutzers nicht mehr an
    - Wenn objektiv -, kann gleichwohl die subjektive Erwartungshaltung des Nutzers eine rechtliche Prüfung erfordern

## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§ 2 I RDG)

### 3. Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall?

- Maßstab: Nach BGH 09.11.2023 – VII ZR 190/22 – Bauvertragsentwurf durch Architekten – Rn. 31: Entwurf einer Skontoklausel „*erfordert qualifizierte Rechtskenntnisse, wie sie grundsätzlich nur in der Anwaltschaft vorhanden sind*“ – Lässt auf strengen Maßstab schließen!
- Rechtliche Prüfung: Jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter Rechtsnormen, die über eine bloß schematische Anwendung der Rechtsnormen (ohne weitere rechtliche Prüfung) hinausgeht.
- Aktuell lässt sich, abhängig vom „prompt“, eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG bejahen
- Zu beachten aber: Verkehrsanschauung kann sich ändern (abhängig von Nutzungsgewohnheiten und technischem Wandel)



## B. Vereinbarkeit mit dem RDG

### 4. Einzelfragen

- Korrektiv: Auslegung im Lichte des Schutzzwecks nach § 1 I 2 RDG
  - BGH 09.09.2021 – I ZR 113/20 – Rn. 37 ff. – smart law
  - Vor allem: Schutz der Rechtsuchenden
  - Schutz der „Rechtskundigen“ | Anwaltschaft („Legal Outsourcing“) bei juristischen Spezialanwendungen?
- Problem: Zweckgerichtetheit oder Eignung bei allg. LLMs?
  - Bedeutung von Disclaimern | Filtern
  - Bedenken gelten nicht bei Spezialanwendungen für den Rechtsmarkt
- Verhältnis zur KI-VO
  - Grundsätzlich nebeneinander anwendbar
  - Aber: KI-VO kann Einfluss auf die Auslegung und Anwendung des RDG haben
  - Reicht Erkennbarkeit eines KI-Systems aus, um Schutzbedürftigkeit nach § 1 I 2 RDG zu verneinen?

## C. EuGH-Urteil 19.12.2024 zum „Fremdbesitzverbot“

### 1. Ausgangsverfahren

- 2020 Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG gegründet
  - RA Daniel Halmer alleiniger Gesellschafter u. Geschäftsführer
  - UG von der RAK München zur Rechtsanwaltschaft zugelassen (nach altem Recht)
- 2021 Abtretung von 51% der Anteile an die SIVE Beratung u. Beteiligung GmbH (A)
  - Begleitet von Satzungsänderungen zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit
  - Mitteilung der Abtretung u. Satzungsänderungen an die RAK München
- Widerruf der Zulassung durch RAK München mit Bescheid v. 09.11.2021
- Klage vor dem AGH München am 26.11.2021
- AGH Beschluss zur Vorlage an den EuGH v. 20.04.2023

# C. EuGH-Urteil 19.12.2024 zum „Fremdbesitzverbot“

## 2. Schlussanträge des GA vom 04.07.2024

- EU-Mitgliedstaaten verfügen über weiten Ermessensspielraum
  - Es wäre auch eine strengere Regelung, insbesondere ein Verbot von Kapitalgesellschaften zulässig!
- Beschränkungen müssen aber durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, kohärent u. verhältnismäßig sein
  - Unabhängigkeit der Anwaltschaft, geordnete Rechtspflege und Schutz der Rechtsuchenden sind zwingende Gründe des Allgemeininteresses
- Beschränkungen aber aus 3 Gründen inkohärent (und damit nicht verhältnismäßig)
  - Zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit sind Unterschiede zwischen sozietätsfähigen und nicht sozietätsfähigen Berufen nicht nachvollziehbar (erst recht nach neuem Recht)
  - Keine Anforderungen an die aktive Mitarbeit in einer Gesellschaft (auch nicht überprüfbar)
  - Mehrheitserfordernis zugunsten RA kann Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht ausschließen

## C. EuGH-Urteil 19.12.2024 zum „Fremdbesitzverbot“

### 3. Urteil des EuGH v. 19.12.2024 (C-295-23)

- Bestätigt, dass Schutz der Rechtsuchenden u. ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind (Rn. 65)
  - RA müssen „in völliger Unabhängigkeit“ handeln, um die Interessen des Mandanten „bestmöglich zu schützen und zu verteidigen“; dies ist grundlegende Aufgabe der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft (Rn. 66)
- Damit Beteiligung eines „reinen Finanzinvestors“ nicht vereinbar, da er auf eine Kostensenkung oder die Mandatsführung im eigenen gewinnorientierten Interesse Einfluss nehmen könnte (Rn. 69 f.)
- Bestätigt auch weiten Gestaltungsspielraum eines EU-Mitgliedstaates (Rn. 72 f.)
- Kein milderes Mittel als Verbot; insbesondere reichen Satzungsregelungen zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht aus (Rn. 74)

## C. EuGH-Urteil 19.12.2024 zum „Fremdbesitzverbot“

### 4. Offene Fragen

- Knappe (apodiktische) Begründung lässt wesentliche Fragen offen
- Keine Differenzierung, was Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit betrifft
- Zum Problem der Kohärenz und zum neuen Recht nicht Stellung genommen
- Keine Begründung, warum Regelungen auf Satzungsebene nicht ausreichen
- Möglichkeit einer Klärung durch das BVerfG wahrscheinlich

## D. Ausblick

- Leitfaden der BRAK zum Einsatz von KI im Januar 2025 veröffentlicht
- berufspolitische Diskussion im Fluss – Regelungen auf Basis von § 43 BRAO in der BORA denkbar (z.B. spezifische Compliance-Regelung nach dem Muster von § 31 BORA?)
  - Legal-Tech-Ausschuss der Satzungsversammlung
- Entwicklungen im Ausland (insbesondere in den USA, u.a. Guidelines der ABA)
- Wichtig wird der Aufbau von KI-Kompetenz sein (Art. 4 KI-VO)
- Entwicklung der Rechtsprechung abwarten (zum Berufsrecht, UWG und RDG)
- KI und insbesondere LLMs werden die Aufgaben der Anwaltschaft verändern
  - Effektivitätsgewinn und Kostenreduzierung
  - Qualitätskontrolle und Management rücken verstärkt in den Fokus
  - Kernkompetenzen der Anwaltschaft wie Empathie, Erfahrung, Spezialwissen wichtiger
- **Fazit: KI wird zwar nicht die Anwaltschaft ersetzen, aber Anwälte mit KI werden mittel- bis langfristig Anwälte ohne KI ersetzen**

## E. Literaturempfehlung

- Remmertz (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl. 2025
- Ebers (Hrsg.), Stichwort-Kommentar Legal Tech, 1. Aufl. 2023, darin
  - Stichwort „Rechtsanwalt, Berufsrecht“ (Remmertz)
  - Stichwort „Rechtsanwalt, Monopol“ (Remmertz)
- Krenzler/Remmertz (Hrsg.), Kommentar zum RDG, 3. Aufl. 2023, darin
  - Kommentierung zu §§ 1, 2 RDG (Remmertz)
- Remmertz, Rechtsdienstleistungen durch Large Language Models (LLMs), RD i 2023, 401
- Remmertz, demnächst: KI – auch ein Thema des Rechtsdienstleistungsrechts?, Anwaltsblatt Heft 1/2025
- Remmertz, Legal Tech-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG, LTZ 2024, 95
- Remmertz, demnächst Legal Tech-Update in LTZ Heft 2/2025

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## REMMERTZ LEGAL

Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für IT-Recht

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München  
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG

Rindermarkt 6  
80331 München  
Tel.: 089 269 49 777 | Fax: 089 269 49 778

[remmertz@remmertz.legal](mailto:remmertz@remmertz.legal)

[www.remmertz.legal](http://www.remmertz.legal)